

22.10.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6424 vom 18. September 2025
des Abgeordneten Thorsten Klute und Frank Sundermann SPD
Drucksache 18/15715

Abschiebung einer georgischen Familie mit schwerkrankem Sohn aus der ZUE Ibbenbüren

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 6. Mai 2025 wurde eine georgische Familie, die zuvor rund eineinhalb Jahre in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) Ibbenbüren untergebracht war, abgeschoben. Nach Presseberichten war der Sohn der Familie aufgrund einer seltenen, schweren Erkrankung bettlägerig und auf besondere Unterstützung angewiesen. Ehrenamtliche kritisieren gegenüber der Presse insbesondere die unzureichende Versorgung vor Ort sowie die Art und Weise der Abschiebung, die nach Schilderungen unangekündigt mitten in der Nacht erfolgte und ohne die Mitnahme notwendiger Hilfsmittel wie eines Rollstuhls durchgeführt wurde.

Nur durch die Initiative von Ehrenamtlichen sei es nach mehr als drei Monaten möglich gewesen, dem jungen Mann unter anderem seinen Rollstuhl nach Georgien schicken zu lassen. Bis dahin habe er sein Bett nicht verlassen können.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 6424 mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Welche Standards müssen in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen im Hinblick auf schwer erkrankte bzw. behinderte Personen eingehalten werden?

Die Landesaufnahmeeinrichtungen sind verpflichtet, eine angemessene Unterbringung zu gewährleisten und hierbei die besonderen Bedürfnisse vulnerabler Personen (u.a. kranke bzw. behinderte Personen) in entsprechender Weise zu berücksichtigen. Sie sind gehalten, barrierefreie Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Zudem soll nach dem Gewaltschutzkonzept Menschen mit Behinderung im Rahmen des Belegungsmanagements eine gemeinsame Unterbringung mit einer Begleitperson ermöglicht werden. Entsprechend der vertraglichen Vorgaben für die Dienstleister wird bei Bedarf eine Sonderverpflegung bei medizinisch erforderlicher besonderer Ernährung angeboten.

Sollte eine Person aufgrund des Schweregrades ihrer Erkrankung oder Behinderung in einer Landeseinrichtung nicht hinreichend versorgt werden können und damit unterkunftsunfähig sein, erfolgt schnellstmöglich eine Zuweisung in eine Kommune, die die individuellen Bedarfe decken kann (in Form eines Pflegeheimes, einer Behinderteneinrichtung, etc.).

- 2. Welche besonderen Vorgaben bestehen für die Durchführung von Abschiebungen bei schwerkranken bzw. pflegebedürftigen Personen**
- 3. Welche Verfahren stellen sicher, dass notwendige medizinische Hilfsmittel bei Abschiebungen mitgeführt werden können?**
- 5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Abschiebungen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention ablaufen?**

Die Fragen zwei, drei und fünf werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Um den Besonderheiten durch geltend gemachte Erkrankungen zu begegnen, hat die Landesregierung bereits im September 2004 per Erlass einen Handlungsleitfaden zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen verfügt, der stetig unter Einbindung der Praxisebene, evaluiert und auf die aktuellen Bedürfnisse angepasst wird.

Die Verwendung dieses Handlungsleitfadens soll die unvermeidlichen Beeinträchtigungen und Belastungen einer Rückführung für die Betroffenen auf ein Mindestmaß reduzieren sowie die Abläufe und das Zusammenwirken der beteiligten Behörden optimieren.

Durch den Handlungsleitfaden werden die Ausländerbehörden dazu angehalten, Informationen zu Erkrankungen vollständig im Rahmen der Fluganmeldung über die Zentralstelle für Flugabschiebungen des Landes Nordrhein-Westfalen (ZFA) zu übermitteln, damit von dort die Notwendigkeit einer medizinischen Begleitung auf dem Linienflug oder Sammelcharter geprüft und organisiert werden kann. Je nach Schwere der Erkrankung prüft die ZFA auch, ob ein Ambulanzflug organisiert werden soll, welcher für die jeweils vorgebrachten medizinischen Bedürfnisse ausgestattet ist und setzt entsprechende Maßnahmen, nach Zustimmung des MKJFGFI um. Daneben sind die zuständigen Ausländerbehörden angehalten, rechtzeitig vor einer Rückführungsmaßnahme die notwendigen Medikamente inkl. einer Einnahmeverordnung zu besorgen und diese auch bei Bedarf für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

Im Falle einer Flugrückführung haben die zuständigen Ausländerbehörden unter Überprüfung durch die ZFA NRW zudem die Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg zu beachten, die u.a. die Vorlage einer Flugreisetauglichkeitsbescheinigung vorsehen.

Sofern die Notwendigkeit einer medizinischen Weiterbehandlung im Herkunftsland besteht, kann sich die zuständige Ausländerbehörde an die Zentrale Rückkehrkoordination NRW (ZRK) wenden, die für die Beantragung der medizinischen Inempfangnahme zentral zuständig ist. Seitens der ZRK erfolgt nach Übersendung der notwendigen medizinischen Unterlagen dann die Kontaktaufnahme mit den ausländischen Stellen bzw. medizinischen Institutionen und/oder der Deutschen Botschaft.

4. Inwiefern überprüft die Landesregierung vor einer Abschiebung, ob im Herkunftsland eine ausreichende medizinische Versorgung für schwerkranke Betroffene tatsächlich gewährleistet ist?

Die Beurteilung der Frage, ob jemand aufgrund der vorhandenen medizinischen Versorgung im Heimatstaat zurückgeführt werden kann, obliegt grundsätzlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des Asylverfahrens. Die Landesregierung und die zuständige Ausländerbehörden haben hierbei keine Entscheidungskompetenz. Trifft das BAMF am Ende seiner umfassenden Prüfung eine Entscheidung, ist diese Asylentscheidung – sofern erforderlich – in einem rechtsstaatlichen Verfahren durch die Verwaltungsgerichte überprüfbar. Das Land Nordrhein-Westfalen bzw. die für die Durchführung von Rückführungsmaßnahmen zuständigen kommunalen und zentralen Ausländerbehörden sind an die Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte grundsätzlich gebunden.